

**Dritte Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg
für die Master-Studiengänge
Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften
der Neophilologischen Fakultät
– Allgemeiner Teil –**

vom 3. Februar 2014

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. Januar 2014 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Master-Studiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – vom 21. April 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Mai 2010, S. 317), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 323 ff), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Februar 2014 erteilt.

Artikel 1

9. In § 5 werden die Absätze 1 und 5 wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss kann ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt, die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Studierendenvertreter darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.“

10. In § 16 wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Prüfling muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung – d.h. zum Beispiel Klausurdatum oder Abgabedatum der Hausarbeit – gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

11. In § 17 werden die Absätze 1 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.“

12. In § 21 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Masterarbeit sowie aller studienbegleitenden Prüfungen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das neben der Gesamtnote der Master-Prüfung auch das Thema und die Note der Masterarbeit enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 3. Februar 2014

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor